



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Nr. 19/2026 vom 14.07.2026

INHALT

Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5.3.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl I S. 2008) und § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V)), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12.11.2019 (GVBl S. 634) folgende Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Immenstadt i. Allgäu:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

a) „Kurzparkzonen“

1. Alleestraße
2. An der Stadtmauer
3. Bahnhofstraße
4. Grüntenstraße
5. Jahnstraße
6. Klosterplatz
7. Landwehrplatz
8. Luitpoldstraße
9. Mittagstraße
10. Rothenfelsstraße
11. Salzstraße
12. Staufner Straße
13. Theo-Bechteler-Straße
14. Marienplatz

b) „Viehmarktplatz“

- Parkplatz für Pkw und Busse
Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile

- c) „Froschweiher“
- d) „Schlettermoos“
- e) „Werdensteiner Moos“
- f) „Bauhofinsel“ PP für Pkw
- g) „Loipen- und Wanderparkplätze“ Knottenried/Diepolz
- h) „Edmund-Probst-Str“ (Friedhof)
- i) „Am Kleinen Alpsee“ (Freibad)
- j) „Kirchbichel“
- k) „Bürgerparkkarte“ „
- l) „Besucherparkkarte“
- m) „Parkkarte Nordic Aktivzentrum“
- n) „Untere Kolonie“
- o) „Freibadparkkarte für Badegäste“
- p) „Karte Jahres/Saisonkartenbesitzer“
- q) „Im Stillen“ Neu angelegter Parkstreifen entlang der Bahnlinie.
- r) „Im Stillen“ Bestehender Parkstreifen Flur 370/6 vor den Gebäuden 41 und 43

§ 2 Parkgebühren

1. „Kurzparkzone“ (§ 1a):

Bis zu 30 Minuten Parkzeit gebührenfrei,
je angefangenen 15 min 50 Cent
bis zu 180 Minuten Parkzeit
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr,
Samstag 9 bis 16 Uhr. Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

2. „Viehmarktplatz“ (§ 1 b)

Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile:

13 €/ Tag

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag 0- 24 Uhr

Maximale Parkzeit: 3 Tage

Parkplatz für Pkw und Busse

½ Tag 1 €, Tagesticket 2 €, max. 5 Tage 7 €

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 9 bis 18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

3. „Froschweiher“ (§ 1 c)

1 Std. 2 €

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 0-24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

4. „Schlettermoos“ (§ 1 d)

5. „Werdensteiner Moos“ (§ 1 e)

4 Stunden 4 €, 8 Stunden 8 €

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig

6. „Bauhofinsel“ (§ 1 f):

30 min gebührenfrei

½ Tag 2 €, Tagesticket 3 €

Wochenticket 7 €

Monatsticket 25 €

3 Monate 45 €

1 Jahr 120 €.

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Freitag 9-18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

7. „Loipen- und Wanderparkplätze Knottenried und Diepolz (§ 1 g):

4 Stunden 2 €, 8 Stunden 4 € (1.4. - 15.11.), 4 Stunden 4 €, 8 Stunden 8 €
(16.11. - 31.3.)

Gebührenpflichtige Parkzeit P 1 bis P 3:

Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.

PP Diepolz Vereinsheim P 4: Montag bis Sonntag von 9-18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig

8. „Edmund-Probst-Str.“ (am Friedhof) (§ 1 h)

60 min gebührenfrei.

2 Std. 1 €

½ Tag 4 €, Tagesticket 8 €, max. 2 Tage 15 €

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9–18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

9. „Am Kleinen Alpsee“ (§ 1 i)

4 Stunden 2 €, 8 Stunden 4 €

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr. Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

10. „Kirchbichel Bühl“ (§ 1 j)

1 Std. 2 € max. 20 €/24Stunden

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 0-24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

11. „Bürgerparkkarte“ (§ 1 k) 1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe 80 €

12. „Besucherparkkarte“ (§ 1 l) 1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe 110 €

13. „Parkkarte Nordic Aktivzentrum“ (§ 1 m) Knottenried/Diepolz 01.11.- 31.03. 40 €

14. „Untere Kolonie“ (§ 1 n)

60 min gebührenfrei.

2 Std. 1 €

½ Tag 4 €, Tagesticket 8 €, max. 2 Tage 15 €

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9–18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

15. „Freibadkarte für Badegäste“ PP Alpsee 4 und 5 (§ 1 o) 25 €

16. „Karte Jahres/Saisonkartenbesitzer“ PP Alpsee 4 und 5 (§ 1 p) 15 €

17. „Im Stillen“ 30 min frei, je 30 min 0,50 €, max. 5 € (analog Gebühren Klinik)
Mo bis Sa 8 – 18 Uhr (§ 1 q+r)

§ 2a**Gebührensätze für E-Fahrzeuge**

Zwischen dem 01.04.2025 und dem 31.12.2026 dürfen elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 EmoG, die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe gebührenfrei Parken (§ 10 Satz 3 und 4 ZustV n.F.). Außerhalb dieses Zeitraums gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung uneingeschränkt.

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese inklusive der derzeit gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Immenstadt i. Allgäu vom 01.05.2025 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2025 tritt mit dem gleichen Tage (01.08.2026) außer Kraft.

Immenstadt, 01.08.2026
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

Nico Sentner
1. Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.